

59. Behandlung einer Police, bei der ein Teil der Versicherer die Seegefahr, ein anderer die Kriegsgefahr übernommen hat. Zur Auslegung der Hamburger Kriegsklausel. Welche Kosten sind nach ihr von der Versicherung ausgeschlossen?

§ 949.

Allg. S. W. § 101.

I. Zivilsenat. Ur. v. 23. Februar 1918 i. S. M. B. & Co. (Kl.) w. Nordb. Vers.-Ges. u. Gen. (Bekl.). Rep. I 249/17.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Laut Police vom 24. April/25. Mai 1915 hat die Firma S. N. & Sohn bei einer Reihe von Versicherern 1743 Sack Balonea (Gallen) im Dampfer Sappho von Calamata nach Venedig und weiter mit der Eisenbahn nach Zürich in durchstehendem Risiko teils gegen See-, teils gegen Kriegsgefahr versichert. Die Klägerin als legitimierte Inhaberin der Police klagt aus der Versicherung gegen Kriegsgefahr und behauptet, daß diese von den 11 Beklagten mit der aus der Police ersichtlichen Beteiligung übernommen sei. Die „Kriegs- und Minengefahr“ ist gemäß der der Police angehefteten Kriegsklausel des B. S. N. übernommen, welche besagt:

„Die Police deckt (auch) die durch die Klausel „Nur für Seegefahr“ ausgeschlossenen Gefahren, jedoch haftet der Versicherer nicht:

1. für Kosten . . ., welche entstehen aus dem freiwilligen Aufenthalte wegen Kriegsgefahr, aus der Anhaltung, der Blockade des Aufenthaltshafens, der Zurückweisung von einem blockierten Hafen, der Ausladung, Lagerung und Weiterbeförderung der Güter wegen Kriegsgefahr;

2. . . .“

Das Schiff ist bei Ausbruch des Krieges zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien in Venedig angekommen. Die Ladung wurde abgeleichtert und längere Zeit in Venedig gelagert, bevor sie nach Zürich weiterbefördert wurde. Die Klägerin behauptet, die hierdurch entstandenen Leichter- und Lagerkosten beruhten auf Kriegsgefahr, denn die Verzögerung sei dadurch entstanden, daß ein Ausfuhrverbot für Balonea nach der Schweiz erlassen, daß Wifierung durch das Ministerium in Rom verlangt worden sei und daß infolge des Krieges ein erheblicher Waggonmangel bestanden habe. Die Beklagten bestreiten, daß ein durch Kriegsgefahr unmittelbar verursachter Schade vorliege; soweit dies aber doch der Fall sein sollte, hätten sie sich nach der erwähnten Kriegsklausel freigezeichnet.

Beide Instanzen entschieden wegen der erwähnten Kosten gegen die Klägerin. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Obwohl nach der ersten Seite der Police eine einheitliche Versicherung vorzuliegen scheint, bei der die Versicherer sowohl die See- wie auch die Kriegsgefahr — letztere unter gewissen Beschränkungen — übernommen haben, geht doch aus der Zeichnung auf S. 2 hervor, daß sie in Wahrheit einen zwiespältigen Charakter hat, indem eine Reihe von Versicherern mit bestimmten Beteiligungen nur die Seegefahr übernommen haben, während eine zweite Gruppe, bei der sich allerdings auch solche aus der ersten Gruppe, aber mit abweichender Beteiligung befinden, nur „für Kriegsgefahr“ gezeichnet hat. Die Klägerin hat mit der gegenwärtigen Klage nur die zweite Gruppe nach Maßgabe der innerhalb dieser erfolgten Verteilung der Quoten in Anspruch genommen und beruft sich demgemäß auch nur darauf, daß die geltend gemachten Schäden auf Kriegsgefahr beruhen. Es ist daher lediglich der Umfang der übernommenen Kriegsversicherung zu prüfen.

In dieser Hinsicht folgt aus dem Eingange der angehefteten Kriegsklausel, daß allein die durch die Klausel „nur für Seegefahr“ ausgeschlossenen Gefahren, und auch diese nur unter gewissen Beschränkungen gegenüber den in der Police angezogenen Hamburger Allg. Seeversicherungsbedingungen von 1867 übernommen sind. Daraus ergibt sich bei Beachtung des § 101 Abs. 1 der erwähnten

Bedingungen, daß die Versicherer nur für die zunächst durch Kriegsgefahr verursachten Schäden haften. Mit Recht hat das Berufungsgericht den Anspruch auf Ersatz von Leichterkosten schon deshalb abgesprochen, weil irgendein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Leichtern und einer Kriegsmaßnahme, als welche hier nur eine zeitweilige Anhaltung der Ware oder das Verbot, sie weiter nach der Schweiz zu befördern, in Betracht kommt, nicht ersichtlich sei. Das Leichtern der Güter vom Seeschiffe stelle nur eine Art der Übernahme dar und sei allein durch die Hafenverhältnisse bedingt und von der späteren Behandlung unabhängig. Es stehe dahin, ob nicht auch bei alsbaldiger Weiterbeförderung hätte geleichtert werden müssen; in dieser Hinsicht komme es darauf an, ob am Ufer Platz gewesen sei. Die zeitweilige Lagerung habe jedenfalls nicht die Notwendigkeit der Leichterung bedingt. . . . (Diese Begründung wird für zutreffend erachtet.)

Das Berufungsgericht führt aber weiter mit Recht aus, daß für den behaupteten Wagenmangel der Krieg, wenn überhaupt, nur als entfernte Ursache der Transportverzögerung anzusehen sei. Denn Transportschwierigkeiten und Wagenmangel können ebensogut im Frieden auftreten und stellen keineswegs eine typische Kriegsgefahr dar. Anders verhält es sich allerdings mit der Verzögerung der Beförderung und der Lagerung, soweit sie durch das Ausfuhrverbot oder das Verlangen, die Ladungspapiere in Rom zu visieren, veranlaßt wurden, weil hierin unmittelbare Kriegsmaßnahmen der italienischen Regierung zu erblicken sind. Dies ist aber auch vom Berufungsgerichte nicht verkannt worden, nur nimmt es insoweit Freizeichnung durch die Kriegsklausel an, weil die Begriffe „Ausladung“ und „Lagerung“ nach dem Zusammenhange gerade den Fall des erzwungenen — nicht des freiwilligen — Aufenthalts betreffen. Hiergegen macht die Revision geltend: die Hinzufügung der Worte „wegen Kriegsgefahr“ ergebe deutlich, daß man nur an eine freiwillige Ausladung, Lagerung und Weiterbeförderung zur Vermeidung der Kriegsgefahr gedacht habe. Ob nicht in der Tat diese Worte den ihr von der Revision beigelegten Sinn haben, erscheint allerdings zweifelhaft. Die Kriegsklausel steht in enger Beziehung zu § 101 der Allg. S.W. und zu § 849 H.G.B. In letzteren Bestimmungen tritt die Anschauung hervor, daß, während der Regel nach und im Zweifel ein unter die

Seeversicherung fallender Schaden einen Verlust oder eine Beschädigung des versicherten körperlichen Gegenstandes voraussetzt, bei der Kriegsversicherung (wie in anderen besonders geregelten Fällen) auch die unmittelbar durch Kriegsgefahr verursachten Kosten den Versicherungsanspruch begründen. Zur Verdeutlichung sind in der exemplifizierenden Aufzählung der unter die eigentliche Kriegsversicherung fallenden Ereignisse (Protokolle S. 3311) auch die wesentlichsten Möglichkeiten, in denen unmittelbar durch Kriegsgefahr Kosten verursacht werden, in § 849 und den ihm folgenden § 101 mit aufgenommen. Dabei scheint allerdings mit den Worten „wegen Kriegsgefahr“ etwas anderes ins Auge gefaßt zu sein, wie mit den Worten „durch Kriegsgefahr verursacht“ in Abj. 1. Der zugrunde liegende Art. 643 des preuß. Entwurfs sprach von dem „freiwilligen Abwarten der Kriegsgefahr“. Da nun die hier vorliegende Kriegsklausel aus den Hauptfällen des Kriegsschadens, wie sie in den erwähnten Bestimmungen aufgeführt werden, wiederum einzelne als solche bezeichnet, in denen die Haftung des Versicherers trotz unmittelbarer Verursachung durch den Krieg ausgeschlossen sein soll, so könnte man geneigt sein, die Worte „wegen Kriegsgefahr“ auch hier in dem Sinne von „zur Vermeidung der Kriegsgefahr“ zu verstehen, zumal da in Nr. 2 von den „Folgen eines durch Kriegsgefahr verursachten Aufenthalts“ die Rede ist.

In der Sache selbst begründet dies aber keinen Unterschied. Denn wie sich aus § 849 und § 101 klar ergibt, daß sowohl die Kosten eines freiwillig zur Vermeidung der Kriegsgefahr genommenen Aufenthalts, wie auch die Kosten des durch eine Kriegsmaßnahme erzwungenen Aufenthalts, wofür der typische Fall die Anhaltung ist, unter die Kriegsversicherung fallen, so ergibt die vorliegende Kriegsklausel ebenso klar die Vertragsabsicht, nicht nur die Kosten des freiwilligen, sondern auch die des erzwungenen Aufenthalts insoweit von der Kriegsversicherung auszuschließen, als die betreffende Maßnahme von hoher Hand nicht über eine bloße (vorläufige) Anhaltung oder dgl. hinausgeht. Um dies zum Ausdruck zu bringen, sind als die wesentlichsten Anwendungsmöglichkeiten besonders angeführt: „Anhaltung, Blockade des Aufenthaltshafens und Zurückweisung von einem blockierten Hafen“. Diesen beispielsweise angeführten Fällen muß der gegenwärtige Tatbestand, wo die Weiterbeförderung nach

der Schweiz durch Verfügung von hoher Hand zeitweilig gehindert wurde, gleichgestellt werden, und es ist im Ergebnis gleichgültig, ob man hierin eine „Anhaltung“ erblicken, oder die nicht unmittelbar berücksichtigte Maßnahme wegen augenscheinlicher Gleichheit des Vertragsmotivs wie eine Zurückweisung von einem blockierten Hafen behandeln will, oder ob man endlich mit dem Oberlandesgericht — ebenso Sieveking zu § 849 Anm. 11 unter e — die Worte „Ausladung, Lagerung und Weiterbeförderung wegen Kriegsgefahr“ so versteht, daß darunter auch jede durch Kriegsgefahr verursachte Lagerung usw. fällt. Daß die vorliegende Art des Eingriffs in den Transport in der formularmäßigen Kriegsklausel nicht besonders berücksichtigt ist, erklärt sich zur Genüge daraus, daß sie den hier unter Versicherung gebrachten kombinierten See- und Landtransport voraussetzte, auf den das Formular an sich nicht berechnet war. Eine sinngemäße Auslegung des Formulars war daher durchaus gerechtfertigt.“